

Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 26.11.2008

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. April 2008 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139), folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

vom 24. November 2008 (AZ: 42-5601, 8)

genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. Oktober 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2005, Heft 12/B vom 8. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

2. Abschnitt A § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anwendung der §§ 18 bis 18c gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

„Zuständige Behörde“ ist jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2005) zu fassen.

(2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen.

- (3) Stimmt bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigt oder von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt ist.
- (4) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch einen von der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatz 2 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei ist die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildung zu berücksichtigen.“

3. Nach Abschnitt A § 18 werden folgende §§ 18 a, 18 b und 18 c eingefügt:

**„§ 18 a
Anerkennung erworbener Rechte**

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Ärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummern 5.1.1. und 5.1.2. der genannten Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

**§ 18 b
Anerkennung von Drittlanddiplomen**

Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Arzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 18 c

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b

- (1) Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage einem Arzt Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.
- (2) Die Ärztekammer bestätigt dem Arzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zur fachärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Arztes; die Entscheidung muss begründet werden. Diese Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.
- (3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen der §§ 10, 12-16 entsprechend Anwendung.“

4. Abschnitt A § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.“

5. Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C Punkt 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Die Weiterbildung beinhaltet“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen“ gestrichen.

6. Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen (Tabellarische Übersicht) wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 12.1 wird folgender Punkt 12.2 eingefügt:

„FA Innere Medizin“

b) Die bisherigen Punkte 12.2 bis 12.10 werden die Punkte 12.3 bis 12.11.

c) In den neuen Punkten 12.3 bis 12.11 wird jeweils das Wort „SP“ gestrichen.

7. Abschnitt B Punkt 6.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeine Chirurgie wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Weiterbildungszeit wird vor den Wörtern „und/oder anderen Facharztweiterbildungen“ das Wort „diesen“ gestrichen und die Wörter „Allgemeiner Chirurgie“ eingefügt.

8. Abschnitt B Punkt 12 Gebiet Innere und Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:

a) In Unterpunkt Weiterbildungsziel wird die Zahl „12.10“ durch die Zahl „12.11“ ersetzt.

b) Die Überschrift des Unterpunktes Gemeinsame Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktcompetenzen 12.1 bis 12.10 wird ersetzt durch die Überschrift „Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 12.1 bis 12.11“.

9. Abschnitt B Punkt 12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift des Punktes 12.1 werden nach dem Wort „Allgemeinmedizin“ die Wörter „(Hausarzt/Hausärztin)“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung einer von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 notifizierten Mitteilung über den Ersatz der bisherigen Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen.“
 - In Unterpunkt Weiterbildungsziel werden vor den Worten „und des Weiterbildungskurses“ die Worte „gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ gestrichen und die Worte „einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung“ eingefügt.
 - In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden nach dem Wort „stationären“ die Worte „internistischen Patientenversorgung“ gestrichen und die Worte „Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ eingefügt.
10. Nach Abschnitt B Punkt 12.1 Facharzt/Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin wird folgender Punkt 12.2 eingefügt:

**„12.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin
(Internist/Internistin)**

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
 - 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können oder
 - 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 bis 12.11, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
 - 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 bis 12.11 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation

- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrostomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung, davon Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbstständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen“

11. In Abschnitt B werden die bisherigen Punkte 12.2 bis 12.10 die Punkte 12.3 bis 12.11 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird jeweils das Wort „Schwerpunkt“ gestrichen.
- b) In Unterpunkt Weiterbildungsziel werden jeweils die Wörter "Erlangung der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ ersetzt durch die Wörter "Erlangung der Facharztkompetenz“.

- c) In Unterpunkt Weiterbildungsziel werden jeweils nach den Wörtern „einschließlich der“ die Wörter „gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ ersetzt durch die Wörter „Inhalte der Basisweiterbildung“.
- d) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden jeweils nach dem Wort „stationären“ die Wörter „internistischen Patientenversorgung“ ersetzt durch die Wörter „Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“.
- e) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden jeweils nach den Wörtern „36 Monate Weiterbildung“ die Wörter „im Schwerpunkt“ ersetzt durch das Wort „in“.
- f) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden jeweils die Wörter „internistische Intensivmedizin“ ersetzt durch die Wörter „Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“.
- g) In Unterpunkt Weiterbildungszeit wird jeweils nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 bis 12.11 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindesten 8 Jahre.“
- h) In Unterpunkt Weiterbildungsinhalt wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 „den Inhalten der Basisweiterbildung“.
- i) In Punkt 12.6 wird der Unterpunkt Weiterbildungszeit wie folgt geändert:
 Das Wort „geleistet“ wird jeweils ersetzt durch das Wort „abgeleistet“.
- j) In Punkt 12.11 wird der Unterpunkt Übergangsbestimmungen wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „behalten diese bei“ ersetzt durch die Wörter „können diese behalten“.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 „Kammerangehörige, die eine Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.“

12. Abschnitt C Punkt ZB 3 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird das Wort „Schwerpunktanerkennung“ gestrichen.

13. Abschnitt C Punkt ZB 6 wird wie folgt geändert:

Vor Unterpunkt Definition werden die Wörter „Schwerpunkt-Weiterbildung“ ersetzt durch das Wort „Facharztweiterbildung“.

14. Abschnitt C Punkt ZB 10 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden vor den Wörtern „Innere Medizin und Angiologie“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.

15. Abschnitt C Punkt ZB 24 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Unterpunkt Definition wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„der Schwerpunktweiterbildungen in Gynäkologischer Onkologie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie der Schwerpunktweiterbildung Gynäkologische Onkologie sowie Kinder-Hämatologie und – Onkologie.“

- b) Der Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung im Gebiet Chirurgie oder für Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Geriatrie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie, Innere Medizin und Rheumatologie oder für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie“

16. Abschnitt C ZB 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung werden vor den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.

- b) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden vor den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.

17. Abschnitt C ZB 35 wird wie folgt geändert:

- a) Der Unterpunkt Weiterbildungsinhalt Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „Stunden in Entwicklungspsychologie“ wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „120“.

bb) In Unterpunkt Weiterbildungsinhalt werden vor dem Wort „Balintgruppenarbeit“ die Worte „35 Doppel-Stunden“ gestrichen und die Worte „30 Doppelstunden“ eingefügt.

cc) Der Spiegelstrich nach dem Wort „Selbsterfahrung“ wird wie folgt gefasst:

„- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

- b) Der Unterpunkt Weiterbildungsinhalt Grundorientierung Verhaltenstherapie wird wie folgt gefasst:

„Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und –durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren

- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 30 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder IFA-Gruppenarbeit

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

18. Abschnitt C ZB 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung werden vor den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin,“ eingefügt.
- b) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden vor den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „Innere und Allgemeinmedizin, Innere Medizin,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 24.11.2008

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

i.A. Dr. Haase

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 26.11.2008

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter